



Gesetz über die Pensions- kasse Kanton Solothurn

Abstimmungs*Info*

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 2014

Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn

Das neue **Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)**

- ◆ setzt die Bestimmungen des Bundes über die Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Pensionskassen und damit die Anhebung des Deckungsgrades um;
- ◆ sichert langfristig die berufliche Vorsorge für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und die Angestellten der Solothurner Spitäler AG;
- ◆ regelt die Organisation der **Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO)** und die Ausfinanzierung der Deckungslücke und somit die Übernahme einer Schuld von 1.1 Milliarden Franken zwischen der PKSO und dem Kanton Solothurn, den angeschlossenen Unternehmungen sowie allenfalls den Einwohnergemeinden. Nicht Gegenstand der Abstimmung ist das Vorsorgereglement, welches die Leistungen der Versicherten bestimmt;
- ◆ lässt die aktiven Versicherten und die Bezügerinnen und Bezüger von Renten in bedeutendem Ausmass von rund 70 Prozent an der Tilgung und Verzinsung der Schuld beteiligen;
- ◆ lässt den Arbeitgebern die Möglichkeit, ihre Leistungen zur Ausfinanzierung entweder sofort oder in Annuitäten über 40 Jahren zu erbringen.

Der Kantonsrat unterbreitet den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zwei Varianten zur Abstimmung. **Die Varianten unterscheiden sich in der Frage, ob die Gemeinden als Arbeitgeber der Volksschullehrkräfte ebenfalls einen Teil der Schuld zu übernehmen haben.** Werden beide Varianten abgelehnt, wird die PKSO dennoch dem System der Vollkapitalisierung unterstellt. Der Bund sieht in diesem Fall vor, dass die PKSO saniert werden müsste, wobei eine Frist von 10 Jahren nicht überschritten werden sollte.

Der Kantonsrat hat dieser Vorlage mit 73:15 Stimmen zugestimmt.

Erläuterungen

Um was geht es?

Warum muss die PKSO ausfinanziert werden?

Eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge verlangt neu von den Gemeinwesen, also auch von den Kantonen und Gemeinden, dass die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen in Bezug auf die Finanzen

nach klaren Vorgaben geführt werden. Dabei erlaubt die neue Bundesgesetzgebung zwei Modelle: die Teil- oder die Vollkapitalisierung (siehe Abschnitt «Modell der Voll- oder Teilkapitalisierung»).

Bis anhin hat für öffentlich-rechtliche Pensionskassen wie die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) die Höhe des

Deckungsgrades keine grosse Rolle gespielt, weil die Staatsgarantie der Gemeinwesen die fehlende Finanzierung absicherte. Die fehlende Kapitalisierung vieler öffentlich-rechtlicher Kassen entsprach lange Zeit dem politischen Willen und der grösste Teil der öffentlich-rechtlichen Kassen wurde daher auf der Grundlage einer Mischfinanzierung (Kapital-

deckungsverfahren und Umlageverfahren) finanziert. Ein Deckungsgrad von rund zwei Drittel wurde vor 1993 von den Experten und Expertinnen der beruflichen Vorsorge als ausreichend erachtet. Das ist nun aufgrund des vom Bund beschlossenen Systemwechsels nicht mehr möglich. Mit dem neuen Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn wird jetzt die PKSO der im Dezember 2010 von den eidgenössischen Räten beschlossenen und auf Anfang 2012 in Kraft gesetzten Bundesgesetzgebung angepasst und **vollständig ausfinanziert**.

Ausgangslage im Kanton Solothurn

Die PKSO wurde 1957 durch die Vereinigung dreier Vorsorgeeinrichtungen gegründet. Sie wies bereits im Gründungsjahr ein versicherungstechnisches Defizit aus. Wie bei vielen anderen Pensionskassen auch, unterlag der Deckungsgrad über die Jahre starken Schwankungen. Die Ursachen des Fehlbetrages sind namentlich auf die fehlende Verzinsung der Deckungslücke durch die Arbeitgeber oder bis 1992 durch Leistungsversprechen und -verbesserungen, die nur teilweise finanziert waren, zurückzuführen. Die PKSO hat den Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat als öffentlich-rechtliche Kasse schon früh im Jahr 1992 vollzogen. Seit

diesem Zeitpunkt sind die Leistungen korrekt, d.h. umfassend finanziert und der Deckungsgrad weitgehend stabil.

Per 31. Dezember 2013 betrug der Deckungsgrad der PKSO 75.2 Prozent.

Wegen des rekordtiefen Zinsniveaus und der damit verbundenen schwierigen Ertragsaussichten wurde der technische Zinssatz der PKSO seit 2010 schrittweise von 4 Prozent auf 3 Prozent reduziert und mit Annahme des PKG wird dieser für die Ausfinanzierung auf 2.5 Prozent gesenkt. Der technische Zinssatz ist die langfristige Renditeannahme, die eine Pensionskasse für die Bewertung und Festlegung der Vorsorgeleistungen trifft. Wenn die Pensionskasse ihre Renditeannahme nach unten korrigiert, wird die Deckungslücke grösser und der Deckungsgrad sinkt. Um diesen wieder zu erhöhen, braucht es zusätzliches Kapital, welches wiederum den notwendigen Anlageertrag generieren kann. Dank der rückwirkenden Ausfinanzierung der Pensionskasse per 1. Januar 2012 und der positiven Entwicklung auf den Finanzmärkten kann die Senkung des technischen Zinssatzes um 0.5 Prozent bei voraussichtlich stabilem Finanzumfeld ohne zusätzliche Belastung der Arbeitgeber und der Destinatäre erfolgen (siehe unten «Auf

welcher Grundlage werden die finanziellen Auswirkungen des PKG berechnet?»).

Modell der Voll- oder Teilkapitalisierung

Die Bundesgesetzgebung erlaubt in Zukunft für das Führen der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen zwei Modelle: die Teil- oder die Vollkapitalisierung.

Beim Modell der Teilkapitalisierung müssen die Kassen innert 40 Jahren einen Deckungsgrad von mindestens 80 Prozent erreichen und diesen danach dauerhaft halten. Für die Unterdeckung müsste der Kanton weiterhin die Staatsgarantie übernehmen.

Beim Modell der Vollkapitalisierung müssen die Kassen einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreichen. Wird die Kasse rückwirkend per 1. Januar 2012 ausfinanziert, entfällt die Staatsgarantie. Die Ausfinanzierung kann ebenfalls über 40 Jahre erfolgen.

Regierungsrat und Parlament haben sich deutlich für das System der Vollkapitalisierung entschieden. Die Ansprüche der aktiven Versicherten und die Renten sind damit immer mindestens zu 100 Prozent ausfinanziert und somit gesichert. Damit wird die PKSO die gleichen Anforderungen erfüllen müssen, wie sie heute bereits

Auf welcher Grundlage werden die finanziellen Auswirkungen des PKG berechnet?

Die Berechnungen der Kosten der Ausfinanzierung der PKSO basieren grundsätzlich auf den Zahlen per 31. Dezember 2011, da die Pensionskasse rückwirkend per 1. Januar 2012 vollständig ausfinanziert wird und die Staatsgarantie somit entfällt. Sollte der Fehlbetrag per 31. Dezember 2014 höher sein als

derjenige per 31. Dezember 2011, so ist der Fehlbetrag per Ende 2014 massgebend. Damit wird vermieden, dass die PKSO per 1. Januar 2015 mit einem Fehlbetrag und damit einer Unterdeckung startet und sofort Sanierungsmassnahmen notwendig wären. Eine allfällige Erhöhung des Fehlbetrages würde alleine vom Kanton Solothurn finanziert und belastet die Einwohnergemeinden somit nicht.

für privat-rechtliche Pensionskassen gelten. Gerät die PKSO nach der Ausfinanzierung erneut in eine Unterdeckung, muss die volle Kapitalisierung, das heisst ein Deckungsgrad von 100 Prozent, mit Sanierungsmassnahmen, die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gleichen Teilen zu leisten sind, wieder hergestellt werden. Die Vorteile einer ausfinanzierten Kasse bestehen insbesondere darin, dass die Staatsgarantie abgelöst werden kann und das Problem der auf dem Fehlbetrag fehlenden Vermögenserträge behoben ist.

Zwei Varianten der Ausfinanzierung

Bei einem Deckungsgrad von 75.2 Prozent der PKSO beträgt der Fehlbetrag 1.1 Milliarden Franken. Für eine vollkapitalisierte Kasse ist diese Summe auszufinanzieren.

Die Ausfinanzierung von 1.1 Milliarden Franken erfolgt nicht mittels einmaliger Zahlung der Arbeitgeber, sondern durch die Übernahme des Fehlbetrages durch den Kanton, die angeschlossenen Arbeitgeber und allenfalls die Einwohnergemeinden als Schuld.

Diese Schuld wird dann mittels gleichbleibenden Tranchen beginnend ab dem 1. Januar 2015 über einen Zeitraum von 40 Jahren von Seiten der Arbeitgeber (Kanton, angeschlossene Unternehmungen und allenfalls auch die Einwohnergemeinden) und den Destinatären (aktive Versicherte und Rentner) getilgt. Die (Rest-) Schuld ist mit 3 Prozent zu verzinsen. Die Schuld von 1.1 Milliarden Franken erhöht sich bei gleichbleibenden Annuitäten und einem Zins von 3 Prozent über die Dauer von 40 Jahren auf die Gesamtsumme von rund 1.9 Milliarden Franken. Die jährliche Annuität beträgt somit 47.5 Millionen Franken (1.9 Milliarden geteilt durch 40 Jahre). Die Arbeitgeber haben auch die Möglichkeit, mit Einmalzahlungen die Annuitäten zu reduzieren oder vollständig abzulösen. Die Finanzierung dieser Einmalzahlungen könnte zum Beispiel über die Aufnahme von Fremdkapital erfolgen.

Der Kantonsrat unterbreitet den Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen zwei Varianten zur Abstimmung. Bei der **ersten Variante** werden die Einwohnergemeinden als

Arbeitgeberinnen der Volksschullehrkräfte ebenfalls verpflichtet, einen Teil des Fehlbetrages zu übernehmen; bei der **zweiten Variante** übernimmt der Kanton nebst seinem Anteil auch jenen der Einwohnergemeinden.

Mitarbeitende und Rentenbezüger tragen Einbussen

Um die Unterdeckung zu beheben, werden die Versicherten (Aktive und Rentner) für die Tilgung des Fehlbetrages eingebunden, indem ein Teil der Arbeitgeberbeiträge nicht mehr zur Finanzierung von Leistungen der Versicherten verwendet werden. Die Arbeitgeberbeiträge von bisher 20.5 Prozenten bleiben unverändert. Davon werden für die kommenden 40 Jahren jedoch 4.5 Prozente zur Ausfinanzierung der Kasse verwendet anstatt für die Versicherten. Der Leistungsabbau betrifft die vollständige Streichung der Teuerung auf den Renten (3.5 Prozent) und die Reduktion der Risikobeiträge (1 Prozent). Damit fliesen den Destinatären in einem Zeitraum von 40 Jahren über 1.3 Milliarden Franken weniger an Leistungen zu.

Vergleich der zwei Varianten mit oder ohne Einwohnergemeinden

Variante 1	Variante 2
Bei der Variante 1 übernehmen der Kanton, die Einwohnergemeinden und die angeschlossenen Unternehmungen gemeinsam den Fehlbetrag von 1.1 Milliarden Franken.	Bei der Variante 2 übernehmen einzig der Kanton und die angeschlossenen Unternehmungen den Fehlbetrag von 1.1 Milliarden Franken.
Der Anteil des Kantons am Fehlbetrag beträgt 980 Millionen Franken.	Der Anteil des Kantons beträgt 1.1 Milliarden Franken.
Der Anteil der Gemeinden am Fehlbetrag beträgt 118 Millionen Franken.*	Die Gemeinden übernehmen keinen Anteil am Fehlbetrag.
Die Tilgung und Verzinsung der Schuld (Annuität) werden von allen Arbeitgebern und den Destinatären gemeinsam getragen.	An die Tilgung und Verzinsung der Schuld (Annuität) leisten die Einwohnergemeinden keinen zusätzlichen Beitrag . Die Annuitäten werden vom Kanton, den angeschlossenen Unternehmungen und den Destinatären getragen.

* Anteil jeder Gemeinde: siehe www.wahlen-abstimmungen.so.ch

Tilgung und Verzinsung der Schuld

Die nachfolgende Tabelle zeigt die **jährliche** durchschnittliche Mehrbelastung der Gemeinwesen sowie den Leistungsverzicht der Destinatäre auf:

	Variante 1	Variante 2
Mehrbelastung Gemeinden	3.1 Mio. Fr. (6.64%)	0.0 Mio. Fr. (0%)
Mehrbelastung Kanton	11.1 Mio. Fr. (23.28%)	14.2 Mio. Fr. (29.92%)
Leistungsverzicht Destinatäre	33.3 Mio. Fr. (70.08%)	33.3 Mio. Fr. (70.08%)

Wichtige Begriffe kurz erklärt

Leistungsprimat: Beim Leistungsprimat werden die Leistungen der Pensionskasse im Voraus auf der Grundlage des versicherten Lohnes berechnet. Für die Höhe der Altersrente massgebend ist in der Regel der Lohn vor der Pensionierung.

Beitragsprimat: Beim Beitragsprimat richten sich die Leistungen der Pensionskasse nach der Höhe der von den Versicherten und dem Arbeitgeber effektiv einbezahlten Beiträge. Dieses System gilt heute bei der PKSO.

Deckungsgrad: Der Deckungsgrad ist eine wichtige Kennziffer für die finanzielle Situation einer Pensionskasse. Liegt er über 100 Prozent, sind die Leistungen mit dem vorhandenen Vermögen voll gedeckt. Liegt der Deckungsgrad unter 100 Prozent, hat die Kasse eine Deckungslücke. Diese muss grundsätzlich mit einer zusätzlichen Finanzierung und/oder mit Leistungssenkungen geschlossen werden.

Technischer Zinssatz: Der technische Zinssatz ist ein langfristiger Zinssatz, mit dem die künftigen Leistungen abgezinst werden. Der technische Zinssatz darf nicht höher sein als die langfristig erzielbare Anlagerendite abzüglich weiterer nicht durch Beiträge finanziert Kosten für Verwaltung und steigende Lebenserwartung.

Destinatäre: Die Gesamtheit der Aktiv-Versicherten (Arbeitnehmende) und der von der PKSO begünstigten Personen (Leistungsempfänger; Rentner und Rentnerinnen).

Angeschlossene Unternehmungen: natürliche oder juristische Personen, die ihr gesamtes Personal oder Teile davon durch einen Anschlussvertrag bei der PKSO versichern lassen.

Mehrbelastung: Die vom Gemeinwesen zusätzlich zu leistende Annuität gegenüber dem Jahr 2014 für die Ausfinanzierung der PKSO.

Auswirkungen bei einer Ablehnung der beiden Varianten

Lehnen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beide Varianten ab, gelten weiterhin die bestehenden Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn, sofern das Bundesgesetz nicht direkt anwendbar ist. Die gemeinsame Ausfinanzierung der Kasse durch alle Beteiligten fällt weg. Die Unterdeckung der Kasse bleibt bestehen.

Im Fall eines doppelten Neins droht eine harte Sanierung nach Bundesrecht. Diese zwingt die PKSO in die Vollkapitalisierung, das heisst, sie müsste einen Deckungsgrad von 100 Prozent aufweisen. Dabei sollte eine Sanierungsfrist von 10 Jahren nicht überschritten werden. Die Sanierung der PKSO müsste insbesondere durch die Arbeitgeber erfolgen. Wie eine neue Lösung aussehen würde, ist offen. Klar ist, dass die PKSO umgehend saniert werden müsste.

Bei einem doppelten Nein wäre der finanzielle Beitrag des Kantons Solothurn und der Gemeinden voraussichtlich grösser, zumal die Arbeitnehmenden ohne gesetzliche Grundlage nur sehr beschränkt zur Sanierung beigezogen werden könnten. Wie hoch allfällige Sanierungsbeiträge ausfallen würden, müsste schliesslich politisch neu beurteilt und nach den Vorgaben der Aufsichtsorgane festgelegt werden.

Abstimmung mit zwei Varianten

Bei der Annahme des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn können die Stimmberechtigten hinsichtlich der Übernahme des Fehlbetrages **zwischen zwei Varianten wählen**. Die Abstimmungsfragen lauten:

Variante 1:

1. Wollen Sie das **Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn mit Aufteilung des Fehlbetrages auf den Kanton und die Einwohnergemeinden** annehmen?

Variante 2:

2. Wollen Sie das **Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn mit Übernahme des Fehlbetrages alleine durch den Kanton** annehmen?

Die Fragen 1 und 2 können je mit Ja oder Nein beantwortet werden (auch zweimal Ja oder zweimal Nein sind möglich).

Für den Fall, dass beide Varianten angenommen werden, wird die Stichfrage gestellt:

Stichfrage:

3. Welche Variante soll in Kraft treten, wenn beide Varianten angenommen werden?

Bei Frage 3 (Stichfrage) darf nur ein Feld angekreuzt werden, sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.

KANTON **solothurn**

Stimmzettel für die Volksabstimmung vom 28. September 2014

Variante 1: 1. Wollen Sie das Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn mit Aufteilung des Fehlbetrages auf den Kanton und die Einwohnergemeinden annehmen?	Antwort
Variante 2: 2. Wollen Sie das Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn mit Übernahme des Fehlbetrages alleine durch den Kanton annehmen?	Antwort
Stichfrage: 3. Welche Variante soll in Kraft treten, wenn beide Varianten angenommen werden?	Antwort Gewünschte Variante ankreuzen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Var. 1 Var. 2

• Fragen 1 und 2 können je mit Ja oder Nein beantwortet werden (auch zweimal Ja oder zweimal Nein sind möglich).
 • Bei Frage 3 darf nur ein Feld angekreuzt werden: sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.
 • Die Stimme ist auch gültig, wenn Frage 3 nicht beantwortet wird oder wenn nur Frage 3 beantwortet wird.

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss vom 25. Juni 2014 (KRB Nr. RG 049a/2014)

Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾ und Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. April 2014 (RRB Nr. 2014/795), beschliesst:

1) SR 831.40.
2) BGS 111.1.

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Die Pensionskasse Kanton Solothurn (genannt Pensionskasse) bezweckt die berufliche Vorsorge der versicherten Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

§ 2 Rechtsnatur

¹ Die Pensionskasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Solothurn.

² Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

§ 3 Begriffe

¹ Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz und den Reglementen der Pensionskasse Kanton Solothurn folgende Bedeutung:

- a) Arbeitgeber sind der Kanton Solothurn für das Staatspersonal, die Träger der Volksschulen im Kanton Solothurn für die Volksschullehrpersonen sowie angeschlossene Unternehmungen (natürliche oder juristische Personen), öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die ihr gesamtes Personal oder Teile davon durch einen Anschlussvertrag bei der Pensionskasse versichern;
- b) Arbeitnehmende sind Personen, die zu einem Arbeitgeber nach Buchstabe a in einem öffentlich-rechtlichen oder einem privaten Dienstverhältnis stehen;
- c) Träger der Volksschulen sind die Einwohnergemeinden im Kanton Solothurn;
- d) Versicherte Personen sind der Pensionskasse angeschlossene Arbeitnehmende sowie ehemalige Arbeitnehmende, die von der Pensionskasse Versicherungsleistungen beziehen;
- e) Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich eines Koordinationsabzugs, mindestens aber dem minimalen koordinierten Lohn³⁾;
- f) Der massgebende Lohn im Sinne dieses Gesetzes entspricht dem AHV-beitragspflichtigen Lohn vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Er entspricht höchstens dem fünffachen oberen Grenzlohn nach dem BVG⁴⁾;
- g) Der Koordinationsabzug entspricht 20 Prozent des massgebenden Lohnes zuzüglich eines festen Teils von 60 Prozent der maximalen Rente nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946⁵⁾ abgerundet auf die nächste durch 60 teilbare ganze Zahl. Bei Teilbeschäftigung wird der feste Teil des Koordinationsabzugs anteilmässig berechnet;
- h) Risikoversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität.

3) SR 831.40; Art. 8 Abs. 2 BVG.

4) SR 831.40; Art. 8 Abs. 1 BVG.

5) SR 831.10.

§ 4 Verhältnis zum BVG

¹ Die Pensionskasse führt die obligatorische berufliche Vorsorge gemäss BVG⁶⁾.

² Sie erbringt die Leistungen gemäss diesem Gesetz und ihren Reglementen, mindestens aber die Leistungen nach dem BVG⁷⁾.

6) SR 831.40.

7) SR 831.40.

§ 5 Kreis der versicherten Personen

¹ Versichert wird, wer bei einem Arbeitgeber in einem Dienstverhältnis steht und nach dem BVG⁸⁾ der obligatorischen Versicherung untersteht, wobei für Frauen das gleiche ordentliche Rentenalter gilt wie für Männer. Bei angeschlossenen Unternehmungen können im Anschlussvertrag eindeutig definierte Personengruppen von der Versicherung bei der Pensionskasse ausgeschlossen werden.

8) SR 831.40; und Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1).

§ 6 Versicherungspflicht

¹ Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung (Versicherungspflicht) bestimmen sich nach Bundesrecht, wobei für Frauen das gleiche ordentliche Rentenalter gilt wie für Männer⁹⁾.

9) SR 831.40.

2. Finanzierung

§ 7 Grundsätze der Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch die Beiträge der versicherten Personen und der Arbeitgeber sowie durch die Vermögenserträge.

² Die Beiträge sollen zusammen mit den Vermögenserträgen sicherstellen, dass die Vorsorgeverpflichtungen voll gedeckt sind.

§ 8 Beiträge der Arbeitgeber

¹ Der Kanton Solothurn, die Träger der Volksschulen und die angeschlossenen Unternehmungen leisten folgende Beiträge:



10) SR 831.10

- a) für die versicherten Personen bis und mit Alter 24: 1 Prozent des versicherten Lohnes;
 - b) für die versicherten Personen ab Alter 25 bis zur Vollendung des ordentlichen Rentenalters der Männer nach Bundesrecht¹⁰⁾: 16 Prozent des versicherten Lohnes.
- ² Der Regierungsrat kann namentlich in folgenden Fällen zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in der Höhe von maximal 2 Prozent der versicherten Löhne beschliessen:
- a) aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Altersstruktur der versicherten Personen;
 - b) aufgrund einer wesentlichen Erhöhung der Zahl der Invaliditätsfälle;
 - c) infolge Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 3 Prozent pro Kalenderjahr während mindestens zwei Kalenderjahren in Folge.
- ³ Der Regierungsrat regelt für die Dauer des unbezahlten Urlaubes die Beitragszahlungen für die Altersleistungen, die Risikoversicherung, die Anpassung der Renten und die Teuerungsentwicklung.
- ⁴ Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge, diese sind auf Monatsbasis zu berechnen. Er zieht den Anteil des oder der Arbeitnehmenden bei der Lohnzahlung ab.

§ 9 Finanzierung der AHV-Ersatzrenten

- ¹ Der Kanton Solothurn für das Staatspersonal und die Träger der Volksschulen für die Volksschullehrpersonen beteiligen sich an der Finanzierung der AHV-Ersatzrenten, die nach dem vollendeten 60. Lebensjahr längstens bis zum ordentlichen Rentenalter der AHV ausgerichtet werden.
- ² Die Beteiligung beträgt bei Bezug einer vollen AHV-Ersatzrente für jedes volle Beitragsjahr 4.5 Prozent, höchstens jedoch 45 Prozent der maximalen AHV-Altersrente.
- ³ Bei Bezug einer teilweisen AHV-Ersatzrente reduziert sich die Beteiligung entsprechend.
- ⁴ Die Kosten sind bei Anspruchsbeginn der Pensionskasse zu überweisen.

3. Leistungen

§ 10 Versicherungsleistungen

- ¹ Die Verwaltungskommission erlässt ein Vorsorgereglement. Insbesondere regelt sie folgende Leistungen:
- a) Altersleistungen;
 - b) Hinterlassenenleistungen;
 - c) Invalidenleistungen.

§ 11 Austrittsleistungen

- ¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt eines versicherten Ereignisses beendet wird und sie die Pensionskasse verlässt.

4. Unterdeckung und freie Mittel

§ 12 Unterdeckung, Sanierung

- ¹ Wenn der Deckungsgrad der Pensionskasse am Stichtag weniger als 100 Prozent beträgt, besteht eine Unterdeckung.
- ² Im Falle einer Unterdeckung und sofern andere Massnahmen zu deren Behebung innerhalb einer angemessenen Frist voraussichtlich nicht ausreichen, leisten die Arbeitgeber ab dem 1. Januar des Folgejahres folgende Sanierungsbeiträge auf den versicherten Löhnen:
- a) bei einem Deckungsgrad von 98 Prozent und höher mindestens 2 Prozent, maximal 3 Prozent;
 - b) bei einem Deckungsgrad von 95 Prozent und höher mindestens 3 Prozent, maximal 4 Prozent;
 - c) bei einem Deckungsgrad von 90 Prozent und höher mindestens 4 Prozent, maximal 6 Prozent;
 - d) bei einem Deckungsgrad unter 90 Prozent mindestens 6 Prozent, maximal 8 Prozent.
- ³ Die Verwaltungskommission entscheidet im Rahmen der in Absatz 2 Buchstaben a–d angegebenen Bandbreiten über die zu ergreifenden Massnahmen. Die aktiv versicherten Personen haben grundsätzlich gleich hohe Sanierungslasten wie die Arbeitgeber zur Sanierung der Pensionskasse zu tragen, dabei werden allfällige Minderverzinsungen der Altersguthaben unter dem Mindestzinssatz nach BVG an die Sanierungslast der aktiv versicherten Personen angerechnet.
- ⁴ Sofern sich die Massnahmen nach den Absätzen 2 und 3 als ungenügend erweisen, kann von den Rentnern im Rahmen der bundesrechtlichen Möglichkeiten ein Beitrag zur Behebung der Unterdeckung erhoben werden.
- ⁵ Erweisen sich die Massnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 als ungenügend, kann die Pensionskasse im Rahmen der Schattenrechnung nach BVG den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung im Rahmen der bundesrechtlichen Möglichkeiten unterschreiten¹¹⁾.

§ 13 Stichtag, Dauer der Sanierung

- ¹ Als Stichtag zur Festlegung des mutmasslichen Deckungsgrads gilt der 30. September.
- ² Die Sanierungsmassnahmen werden jeweils für das folgende Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember beschlossen.
- ³ Sobald am 30. September ein mutmasslicher Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht wird, sind die Sanierungsmassnahmen ab dem 1. Januar des Folgejahres abzusetzen.

§ 14 Freie Mittel

- ¹ Freie Mittel können erst ausgewiesen werden, wenn die Wertschwankungsreserve bis zu ihrem Zielwert geöffnet ist.



11) SR 831.40

5. Organisation

§ 15 Organe

¹ Die Organe der Pensionskasse sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Kontrollstelle;
- c) der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge.

§ 16 Bestand der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 14 Mitgliedern und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Pensionierten mit Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht.

² Sie setzt sich paritätisch zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern:

- a) der versicherten Personen;
- b) der Arbeitgeber.

³ Der Verwaltungskommission gehören als Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitgeber an:

- a) vier Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen des Staates;
- b) zwei Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen der Träger der Volksschulen;
- c) ein Mitglied als Vertreter oder Vertreterin der Anschlussmitglieder.

⁴ Der Regierungsrat wählt die Vertreter oder die Vertreterinnen der Arbeitgeber, ausgenommen die Vertreter oder Vertreterinnen der Träger der Volksschulen, welche vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden bezeichnet werden.

⁵ Den Vorsitz führen abwechselnd je für eine Amtsperiode ein Vertreter oder eine Vertreterin des Staates und der Arbeitnehmenden. Wenn ein Vertreter oder eine Vertreterin des Staates den Vorsitz führt, ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin aus dem Kreis der Arbeitnehmendenvertreter zu wählen. Wenn ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitnehmenden den Vorsitz führt, ist ein Vertreter oder eine Vertreterin des Staates Vizepräsident oder Vizepräsidentin.

§ 17 Aufgaben der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach Bundesrecht¹²⁾.

§ 18 Aufsicht

¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht im Sinne des BVG aus¹³⁾.

§ 19 Kontrollstelle und Experte oder Expertin für berufliche Vorsorge

¹ Die Kontrollstelle und der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge erfüllen die Aufgaben nach Bundesrecht¹⁴⁾ sowie nach fachlich anerkannten Grundsätzen und Richtlinien.

6. Verfahren und Rechtspflege

§ 20 Verfahren

¹ Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970¹⁵⁾ ist sinngemäss anwendbar.

§ 21 Versicherungsgerichtliche Klage

¹ Das Versicherungsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen der Kasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten aus beruflicher Vorsorge im Klageverfahren¹⁶⁾.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde.

² Bevor die versicherte Person eine Klage einreicht, soll sie der Pensionskasse das Klagebegehren und die Gründe schriftlich mitteilen. Die Pensionskasse nimmt innert 60 Tagen zum Klagebegehren Stellung.

7.V1 Übergangs- und Schlussbestimmungen (Variante 1)

§ 22 V1 Übernahme des versicherungstechnischen Fehlbetrags

¹ Die Pensionskasse wird per Stichtag 1. Januar 2012 ausfinanziert. Der Kanton Solothurn, die Träger der Volksschulen und die angeschlossenen Unternehmungen übernehmen als Schuld den Fehlbetrag gemäss Geschäftsbericht der Kantonalen Pensionskasse per 31. Dezember 2011 von 1'092'853'979 Franken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014 ist auf dem Fehlbetrag der Mindestzins nach Artikel 15 Absatz 2 BVG¹⁷⁾ geschuldet. Übersteigt der Fehlbetrag, den die Pensionskasse in der per 31. Dezember 2014 erstellten Bilanz ohne Berücksichtigung der rückwirkenden Ausfinanzierung ausweist, den Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 inklusive Mindestzins, so leistet der Kanton Solothurn die Differenz zum Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 inklusive Zins mit einer Einmalzahlung an die Pensionskasse. Für die Bilanz per 31. Dezember 2014 gelten die Grundsätze gemäss den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4.

² Für die Bewertung der Aktiven der Bilanz gelten die Rechnungslegungsgrundsätze nach Swiss GAAP FER 26¹⁸⁾.

³ Für die Rückstellung des Vorsorgekapitals der aktiven versicherten Personen ist die Summe der Freizügigkeitsleistungen massgebend. Für die Rückstellungen auf dem Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen werden die Barwerte anhand der technischen Grundlagen VZ 2010, Periodentafel, zum technischen Zinssatz von 2.5 Prozent berechnet. Die Barwerte werden zur Berücksichtigung der Zunahme der Lebenserwartung mit 0.5 Prozent pro Jahr ab dem 1. Januar 2012 verstärkt. Die Teuerungszulagen auf den Renten werden nach den gleichen Grundsätzen wie das Vorsorgekapital der Renter und Rentnerinnen kapitalisiert und zum Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen dazugerechnet.



12) SR 831.40.

13) SR 831.40.

14) SR 831.40.

15) BGS 124.11.

16) SR 831.40.

17) SR 831.40.

18) Die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER) sind die Schweizer Standards für die Rechnungslegung in Unternehmen. Ein Abschluss nach Swiss GAAP FER 26 umfasst die Bilanz, die Betriebsrechnung und den Anhang. In der Bilanz erfolgt die Bewertung zu den tatsächlichen Werten.

⁴ Für die technischen Rückstellungen gilt Folgendes:

- a) der Risikofonds beträgt 1.5 Prozent des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten;
- b) der Teuerungsfonds wird aufgelöst.

§ 23 V1 *Aufteilung des versicherungstechnischen Fehlbetrags auf angeschlossene Unternehmungen, Träger der Volksschule und Kanton*

¹ Der Anteil des Fehlbetrags, der von den angeschlossenen Unternehmungen übernommen werden muss, entspricht dem gemäss Anschlussvertrag oder nach Absatz 2 per 31. Dezember 2014 berechneten Wert.

² Angeschlossene Arbeitgeber, deren Anschlussvertrag kein per 31. Dezember 1994 gekündigter Anschlussvertrag vorausging, haben einen Anteil an der Ausfinanzierung des Fehlbetrages zu leisten, der dem erforderlichen Einkauf gemäss § 8 Absatz 2 Buchstabe b des Teilliquidationsreglementes der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 19. März 2007¹⁹⁾ bei einer Auflösung des Anschlussvertrages per 31. Dezember 2014 entspricht. Dabei wird auf die Bilanz gemäss § 22 Absatz 2 bis 4 abgestellt.

³ Der Anteil des Fehlbetrags, der von den Trägern der Volksschule übernommen werden muss, beträgt 117'885'327 Franken. Die Aufteilung dieses Fehlbetrags auf die Einwohnergemeinden erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2011 gemäss Anhang* zu diesem Gesetz.

⁴ Nach Abzug des Anteils des Fehlbetrages der angeschlossenen Unternehmungen und der Träger der Volksschulen ergibt sich der restliche Fehlbetrag. Dieser ist vom Kanton Solothurn zu tragen.

§ 24 V1 *Zahlung des versicherungstechnischen Fehlbetrages*

¹ Der Kanton Solothurn, die Träger der Volksschulen und die angeschlossenen Unternehmungen bezahlen der Pensionskasse den Betrag nach § 23 in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 in der Form von jährlichen, nachschüssigen Annuitäten gemäss Anhang* zu diesem Gesetz. Der Fehlbetrag wird mit 3 Prozent verzinst. Der Kanton Solothurn übernimmt die Sicherstellung gemäss Artikel 58 BVV 2²⁰⁾ für die Restschuld auf den Annuitäten der angeschlossenen Unternehmungen. Der Kanton, die Träger der Volksschule und die angeschlossenen Unternehmungen können gemäss § 26 die Annuitäten durch Einmalzahlungen herabsetzen.

² Die Träger der Volksschulen leisten der Pensionskasse in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 folgende Beiträge und Annuitäten:

a) eine jährlich nachschüssig zahlbare Annuität von insgesamt 5.1 Mio. Franken zur Begleichung der Schuld gemäss § 23 Absatz 3;

b) einen Beitrag von 4.5 Prozent auf den versicherten Löhnen ihrer Versicherten gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe b.

³ Der Kanton Solothurn leistet der Pensionskasse in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 folgende Beiträge und Annuitäten:

a) eine feste jährlich nachschüssig zahlbare Annuität von 15 Mio. Franken;

b) einen Beitrag von 4.5 Prozent auf den versicherten Löhnen seiner Versicherten gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe b;

c) eine variable jährlich nachschüssig zahlbare Annuität, die dem Teil der Annuität des Kantons gemäss Absatz 1 entspricht und die nicht durch die Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe a und b finanziert ist.

⁴ Der Regierungsrat weist jedes Jahr gegenüber dem Kantonsrat die voraussichtliche Belastung des Kantons für die Ausfinanzierung der Pensionskasse im integrierten Aufgaben- und Finanzplan separat aus.

§ 25 V1 *Herabsetzung der Beiträge gemäss § 24 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b*

¹ Die Beiträge gemäss § 24 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b sind maximal so hoch, dass sie zusammen mit den festen Annuitäten des Kantons gemäss § 24 Absatz 3 Buchstabe a der gesamten Annuität des Kantons nach § 24 Absatz 1 entsprechen. Für zu viel bezahlte Beiträge erfolgt Ende Kalenderjahr ein anteilmässiger Ausgleich zugunsten des Kantons und der Träger der Volksschulen.

² Als Grundlage für den anteilmässigen Ausgleich gilt die Lohnsumme der Arbeitgeber des vorangehenden Kalenderjahres.

³ Der Regierungsrat kann den in § 24 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b festgelegten Beitragssatz von 4.5 Prozent reduzieren, wenn die gesamte Annuität des Kantons gemäss § 24 Absatz 1 durch die reduzierten Beiträge zusammen mit den festen Annuitäten des Kantons Solothurn unter Berücksichtigung einer Sicherheitsmarge voraussichtlich abgedeckt ist. Falls trotz Sicherheitsmarge die reduzierten Beiträge nicht ausreichen, wird vom Kanton Solothurn und den Trägern der Volksschule am Ende des Kalenderjahres eine anteilmässige Nachforderung in Rechnung gestellt.

§ 26 V1 *Einmalzahlungen*

¹ Der Kanton, die Träger der Volksschulen und die angeschlossenen Unternehmungen haben die Möglichkeit, ihre Schuld gegenüber der Pensionskasse durch einmalige Zahlungen an die Pensionskasse ganz oder teilweise herabzusetzen. Diese Zahlungen haben jeweils am Anfang eines Kalenderjahres zu erfolgen und entsprechen dem mit einem Zinssatz von 3 Prozent berechneten Kapitalwert des Betrags, um den die Annuität herabgesetzt wird.

§ 27 V1 *Monitoring*

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht, der mindestens Folgendes aufzeigt:

- a) Restschuld Kanton gegenüber Pensionskasse;
- b) Entwicklung Annuität Kanton;
- c) Entwicklung Annuität Einwohnergemeinden;
- d) Entwicklung Beitrag Destinatäre und deren Verwendung.

* Anhang: www.wahlen-abstimmungen.so.ch

19) BGS 126.582.3.

20) SR 831.441.1.





7.V2 Übergangs- und Schlussbestimmungen (Variante 2)

§ 22 V2 Übernahme des versicherungstechnischen Fehlbetrags

¹ Die Pensionskasse wird per Stichtag 1. Januar 2012 ausfinanziert. Der Kanton Solothurn und die angeschlossenen Unternehmungen übernehmen den Fehlbetrag gemäss Geschäftsbericht der Kantonalen Pensionskasse per 31. Dezember 2011 von 1'092'853'979 Franken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014 ist auf dem Fehlbetrag der Mindestzins nach Artikel 15 Absatz 2 BVG²¹⁾ geschuldet. Übersteigt der Fehlbetrag, den die Pensionskasse in der per 31. Dezember 2014 erstellten Bilanz ohne Berücksichtigung der rückwirkenden Ausfinanzierung ausweist, den Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 inklusive Mindestzins, so leistet der Kanton Solothurn die Differenz zum Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 inklusive Mindestzins mit einer Einmalzahlung an die Pensionskasse. Für die Bilanz per 31. Dezember 2014 gelten die Grundsätze gemäss den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4.

² Für die Bewertung der Aktiven der Bilanz gelten die Rechnungslegungsgrundsätze nach Swiss GAAP FER 26²²⁾.

³ Für die Rückstellung des Vorsorgekapitals der aktiven versicherten Personen ist die Summe der Freizügigkeitsleistungen massgebend. Für die Rückstellungen auf dem Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen werden die Barwerte anhand der technischen Grundlagen VZ 2010, Periodentafel, zum technischen Zinssatz von 2.5 Prozent berechnet. Die Barwerte werden zur Berücksichtigung der Zunahme der Lebenserwartung mit 0.5 Prozent pro Jahr ab dem 1. Januar 2012 verstärkt. Die Teuerungszulagen auf den Renten werden nach den gleichen Grundsätzen wie das Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen kapitalisiert und zum Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen dazugerechnet.

⁴ Für die technischen Rückstellungen gilt Folgendes:

- a) der Risikofonds beträgt 1.5 Prozent des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten;
- b) der Teuerungsfonds wird aufgelöst.

§ 23 V2 Aufteilung des versicherungstechnischen Fehlbetrags auf angeschlossene Unternehmungen und Kanton

¹ Der Anteil des Fehlbetrags, der von den angeschlossenen Unternehmungen übernommen werden muss, entspricht dem gemäss Anschlussvertrag oder nach Absatz 2 per 31. Dezember 2014 berechneten Wert.

² Angeschlossene Arbeitgeber, deren Anschlussvertrag kein per 31. Dezember 1994 gekündigter Anschlussvertrag vorausging, haben einen Anteil an der Ausfinanzierung des Fehlbetrages zu leisten, der dem erforderlichen Einkauf gemäss § 8 Absatz 2 Buchstabe b des Teilliquidationsreglementes der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 19. März 2007²³⁾ bei einer Auflösung des Anschlussvertrages per 31. Dezember 2014 entspricht. Dabei wird auf die Bilanz gemäss § 22 Absatz 2 bis 4 abgestellt.

³ Nach Abzug des Anteils des Fehlbetrages der angeschlossenen Unternehmungen ergibt sich der restliche Fehlbetrag. Dieser ist vom Kanton Solothurn zu tragen.

§ 24 V2 Zahlung des versicherungstechnischen Fehlbetrages

¹ Der Kanton Solothurn und die angeschlossenen Unternehmungen bezahlen der Pensionskasse den Betrag nach § 23 in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 in der Form von jährlichen, nachschüssigen Annuitäten. Der Fehlbetrag wird mit 3 Prozent verzinst. Der Kanton Solothurn übernimmt die Sicherstellung gemäss Artikel 58 BVV 2²⁴⁾ für die Restschuld auf den Annuitäten der angeschlossenen Unternehmungen. Der Kanton und die angeschlossenen Unternehmungen können gemäss § 26 die Annuitäten durch Einmalzahlungen herabsetzen.

² Die Träger der Volksschulen leisten in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 der Pensionskasse einen Beitrag von 4.5 Prozent auf den versicherten Löhnen ihrer Versicherten gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe b.

³ Der Kanton Solothurn leistet in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 der Pensionskasse folgende Beiträge und Annuitäten:

- a) einen Beitrag von 4.5 Prozent auf den versicherten Löhnen seiner Versicherten gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe b;
- b) eine variable jährlich nachschüssig zahlbare Annuität, die dem Teil der Annuität des Kantons gemäss Absatz 1 entspricht und die nicht durch die Beiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a finanziert ist.

⁴ Der Regierungsrat weist jedes Jahr gegenüber dem Kantonsrat die voraussichtliche Belastung des Kantons für die Ausfinanzierung der Pensionskasse im integrierten Aufgaben- und Finanzplan separat aus.

§ 25 V2 Herabsetzung der Beiträge gemäss § 24 Absatz 2 und § 24 Absatz 3 Buchstabe a

¹ Die Beiträge gemäss § 24 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a sind maximal so hoch, dass sie der gesamten Annuität des Kantons gemäss § 24 Absatz 1 entsprechen. Für zu viel bezahlte Beiträge erfolgt Ende Kalenderjahr ein Ausgleich zugunsten des Kantons. Der Ausgleich zugunsten des Kantons entspricht maximal seinen gemäss § 24 Absatz 3 Buchstabe a geleisteten Beiträgen. Erst wenn die Beiträge des Kantons gemäss § 24 Absatz 3 Buchstabe a unter Berücksichtigung des Ausgleichs Null Franken betragen, erfolgt auch ein Ausgleich zugunsten der Träger der Volksschule auf der Grundlage der versicherten Lohnsumme des entsprechenden Kalenderjahres.

² Der Regierungsrat kann zuerst den in § 24 Absatz 3 Buchstabe a erwähnten Beitragssatz des Kantons von 4.5 Prozent reduzieren und danach auch den in § 24 Absatz 2 erwähnten Beitragssatz der Träger der Volksschulen von 4.5 Prozent reduzieren, wenn die gesamte Annuität des Kantons gemäss § 24 Absatz 1 durch die reduzierten Beiträge unter Berücksichtigung einer Sicherheitsmarge voraussichtlich abgedeckt ist. Eine Herabsetzung des Beitragssatzes der Träger der Volksschule erfolgt erst, wenn der Beitragssatz des Kantons null Prozent beträgt. Falls trotz Sicherheitsmarge die reduzierten Beiträge nicht ausreichen, wird die Herabsetzung soweit erforderlich rückgängig gemacht und es werden die entsprechenden Beiträge in Rechnung gestellt.

§ 26 V2 Einmalzahlungen

¹ Der Kanton Solothurn und die angeschlossenen Unternehmungen können ihre Schuld gegenüber der Pensionskasse anstelle von Annuitäten durch einmalige Zahlungen an die Pensionskasse ganz oder teilweise begleichen. Diese Zahlungen haben jeweils am Anfang eines Kalenderjahres zu erfolgen und entsprechen dem mit einem Zinssatz von 3 Prozent berechneten Kapitalwert des Betrags, um den die Annuität herabgesetzt wird.

21) SR 831.40.

22) Die Fachempfehlung zur Rechnungslegung (FER) sind die Schweizer Standards für die Rechnungslegung in Unternehmen. Ein Abschluss nach Swiss GAAP FER 26 umfasst die Bilanz, die Betriebsrechnung und den Anhang. In der Bilanz erfolgt die Bewertung zu den tatsächlichen Werten.

23) BGS 126.582.3.

24) SR 831.441.1.

**§ 27 V2** *Monitoring*

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht, der mindestens Folgendes aufzeigt:

- a) Restschuld Kanton gegenüber Pensionskasse;
- b) Entwicklung Annuität Kanton;
- c) Entwicklung Beitrag Destinatäre und deren Verwendung.

² Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat zur Finanzierung der Annuität aus dem Anteil des Fehlbetrags, den er für die Gemeinden übernimmt, eine Neuregelung von Aufgabenzuweisungen und deren Finanzierung zulasten der Einwohnergemeinden beantragen. Der Fehlbetrag, den der Kanton für die Gemeinden übernimmt, beträgt 343 Millionen Franken. Dieser Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der versicherten Lohnsumme per 1. Januar 2014.

II.

Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003²⁵⁾ (Stand 7. Mai 2013) wird wie folgt geändert:

§ 23^{bis} Abs. 3 (neu)

³ Ein Verlustvortrag, der nach Absatz 2 abzutragen ist, liegt vor, wenn die Bilanz ohne Anrechnung der als Folge der Ausfinanzierung der Pensionskasse am 1. Januar 2015 erfolgten Verpflichtung einen Fehlbetrag aufweist.

III.

Der Erlass Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992²⁶⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

V.

Der Kantonsrat unterstellt den Beschluss von sich aus gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe k der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁷⁾ der Volksabstimmung. Das Gesetz wird in zwei Varianten der Abstimmung unterbreitet.

Im Namen des Kantonsrats

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

JA zum Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn

25) BGS 115.1.

26) BGS 126.582.

27) BGS 111.1.